



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Februar 2015
(OR. en)

5083/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0327 (NLE)

MAR 3
CHINE 3

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2015/... DES RATES

vom ...

über den Abschluss

– im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten –

des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits

und der Regierung der Volksrepublik China andererseits

anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments^{1*},

¹ ABl. C

* Bitte in vorstehende Fußnote die Fundstelle im Amtsblatt oder gegebenenfalls "Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)." einfügen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen") ist am 1. März 2008 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien ist Kroatien verpflichtet, dem Abkommen durch ein Protokoll zwischen dem Rat und der Volksrepublik China beizutreten.
- (3) Am 14. September 2012 hat der Rat die Kommission ermächtigt, anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien ein Protokoll zur Änderung des Abkommens (im Folgenden "Protokoll") mit China auszuhandeln.
- (4) Im Einklang mit dem Beschluss 2015/.../EU^{2*} ist das Protokoll am ... in Brüssel unterzeichnet worden.
- (5) Das Protokoll sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 25.

² Beschluss des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L ...).

* ABl.: Bitte Nummer und Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument st 5081/15 und das Datum der Unterzeichnung einfügen.

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 3 des Protokolls¹ vorgesehene Notifikation im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Delegationen: siehe Dokument st5880/15.

¹ Das Datum des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.